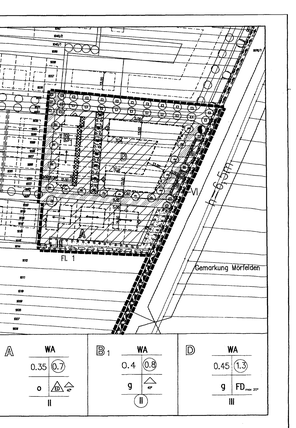

Übersicht mit vollständigen Geltungsbereich
M. 1:5000

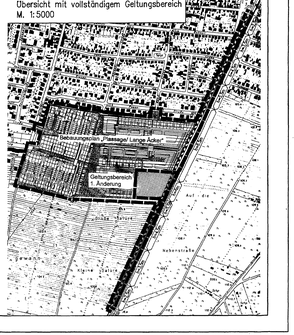

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO), vgl. Text Nr. L1

2. Maß der baulichen Nutzung

1 Baugebiet
2 Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)
3 Geschoßflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO)
4 Bauweise
5 Dachform und Neigungswinkel
6 Zahl der Vollgeschosse

III Zahl der Vollgeschosse
(§ 20 BauNVO)

(V) Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
(§ 20 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

Baugrenze
(§ 23 (3) BauNVO)

o offene Bauweise
(§ 22 (2) BauNVO)

g Geschlossene Bauweise
(§ 22 (3) BauNVO)

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
(§ 22 (2) BauNVO)

A – D Baugebiete

Erdgeschossige Erweiterungszone
(§ 9 (1) 2 BauGB) vgl. Text Nr. L3

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
(§ 9 (1) 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche: Freihaltung für einen potentiellen Schnüdergang

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 (1) 11 BauGB)

Fußweg, für Radfahrer befahrbar

5. Flächen für Versorgungsanlagen

Trafostation, 6,30 x 2,80m ,teilig begrünt

6. Öffentliche Grünflächen

Grünflächen (öffentlich)
(§ 9 (1) 15 BauGB i.V. mit § 9 (1) 25a BauGB)

Kennzeichnung der Flächen gemäß textlicher Festsetzung Nr.9

Prinzipieller Fuß- und Radwegverlauf in öffentlichen Grünflächen

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)

Anpflanzen von Schling- und Kletterpflanzen (§ 9 (1) 25a BauGB)

Anpflanzen von hochstämmigen Laubbäumen (§ 9 (1) 25a BauGB) prinzipielle Standorte

Tilia cordata "Greenspire"–Linde

Sorbus intermedia –Schwedische Mauerbeere

Prunus avium "Plena" –Vogelkirsche

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 (7) BauGB)

TGA Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen
(§ 9 (1) 4 BauGB) vgl. Text Nr. L5

Empfohlene Ein – und Ausfahrten der Tiefgaragen

GCT Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze
(§ 9 (1) 4 BauGB) vgl. Text Nr. L5

empfohlene Grundstückgrenze

Satteldach oder Pultdach
(§ 87 HBO) vgl. Text Nr. IL1

FD Flachgeneigtes Dach
(§ 87 HBO)

Hauptfirstrichtung
(§ 9 (1) 2 BauGB)

Symbol für bestimmte Fassadengestaltung
vgl. Text Nr. IL1

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor Lärmemissionen (§ 9 (1) 24 BauGB)

Darstellung im weiteren Geltungsbereich und im M. 1:5000 – prinzipielle Lage

h=5m Mindesthöhe der Lärmschutzmauerhöhe über Gelände für bestimmte Abschnitte
(Darstellung im M. 1:5000)

Schnitte/Höhen Baugebiet B_1
M. 1:500

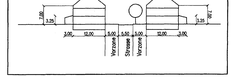

I. PLANUNGSRECHTLICHE UND NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

Die gemäß § 4 (2) zulässige Nutzung durch die Versorgung des Gebietes dienenden Schnäll- und Spielgeräten/Bauten sowie nicht störende Handwerksbetriebe ist nur ausnahmsweise zugelassen.

Die nach § 4 (3) 3 zulässige Nutzung für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke ist nur ausnahmsweise zugelassen.

Die nach § 4 (3) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB und § 9 (1) 2 BauGB und § 10 (3) BauNVO

Traufhöhe (Schnittpunkt von aufgehendem Mauerwerk, gemessen an der Außenwand, mit der Oberkante der Dachhaut):

In den einzelnen Baugebieten dürfen folgende Traufhöhen nicht überschritten werden:

Baugebiet	Traufhöhe
A, B1	max. 7,00 m
D	max. 10,00 m
Erdgeschossige Erweiterungszone	max. 3,25 m

Die zulässige GRZ darf um max. 15 % (bezogen auf die in § 19 (4) BauNVO genannten Nutzungen) überschritten werden.

Werden Stellplätze in das Gebäude integriert, so wird die Fläche der Garagen wieder bis zur zulässigen Grundfläche noch auf die zulässige Geschoßfläche angerechnet (§37 a BauNVO).

Die Höhenangaben sind auf die im Mittel gemessene Straßenoberfläche der angrenzenden Straße oder des Fußweges bezogen.

3. Bauweise - Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 9 (1) 2 BauGB

Die im Bebauungsplan zeichnerisch ausgewiesenen bebaubaren Flächen in den Baugebieten für Hauptgruppen und Hauszeilen können in der von der öffentlichen Erschließung abgewendeten Seite nur durch eingeschossige Erweiterungszonen für z.B. Hauseingangsfluren, Windfängen, überdachte Veranden genutzt werden, soweit das Maß der zulässigen baulichen Nutzung nicht überschritten wird.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Hof- und Gartenflächen anzulegen. Dabei darf, die Pflex-Stellplatzfläche und die Zufahrten eingeschlossen, max. 15 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche befestigt werden.

4. Mindestbreite der Baugrundstücke gemäß § 9 (1) 3 BauGB

Die Mindestbreite der Grundstücke bei zweigeschossigen Hauszeilen und Hausgruppen (B1) beträgt 7,00 m.

5. Stellplätze und Garagen gemäß § 9 (1) 4 BauGB und § 12 und 23 (5) BauNVO i.V. Verbindung mit § 9 (1) 25a BauGB

Stellplätze und Garagen sind nur zulässig in den aufgeführten Bereichen:

- Im Baugebiet A sind die Garagen in der östlichen Abstandsfläche oder innerhalb des Baufensters unterzubringen. Ein weiterer Stellplatz ist vor der Garage anzuordnen. Stellplätze dürfen max. 50 % der Vorgartenfläche einnehmen.
- Im Baugebiet B1 ist eine Garage (je Haus) in die überbaubare Grundstücksfläche zu integrieren. Ein weiterer Stellplatz ist vor der Garage anzuordnen. Stellplätze dürfen max. 50 % der Vorgartenfläche einnehmen.
- Im Baugebiet D ist der Stellplatzbedarf in einer Tiefgarage abzudecken. Eine Ausdehnung der Tiefgarage in den Garten über die vorgesehenen Flächen hinaus ist ausnahmsweise bis zu 5 m Tiefe zulässig, soweit die Satzung über die Sicherung von Grünflächen, die Gewässer und Grundwasser auf Grundstücken im Baugebiet Plassage/Lange Äcker eingehalten wird.

Im Baugebiet D ist ein Teil des Stellplatzbedarfes durch Gemeinschaftsstellplätze an der Lärmschutzanlage abzudecken. Die Fläche der Gemeinschaftsstellplätze ist auf die Grundstücksfläche anzurechnen (§ 21a (2) BauNVO).

Werden die Stellplätze als Carports ausgeführt, sind diese mit Schling- und Kletterpflanzen der Liste D zu begrünen.

Die Ein- und Ausfahrten der Tiefgarage sind ebenfalls mit Schling- und Kletterpflanzen der Liste D an Rankgerüsten zu begrünen.

Die nicht überbauten Bereiche der Tiefgarage sind mit einer Erdabdeckung in ausreichender Stärke zu versehen und intensiv zu begrünen.

In einer Tiefe von bis zu 3 m von der rückwärtigen Gebäudekante sind Terrassen zulässig.

Die Rückwand der Tiefgarage ist durch Gehölze abzupflanzen oder durch Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen.

6. Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO in Verbindung mit § 9 (1) 25a BauGB

Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO wie Kellerersatztrume, Fahrradabstellräume und Gartenzeichenräume sind nur an der rückwärtigen Grundstücksgrenze in Verbindung mit einer Nachbargarage zulässig und dürfen max. 15 dbm umbauten Raum haben. Die Nebenanlagen sind mit Schling- und Kletterpflanzen der Liste D zu begrünen.

Einrichtungen und Anlagen für Kleintierhaltung im Sinne der BauNVO sind ausgeschlossen.

7. Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 (1) 6 BauGB

In den Baugebieten A und B1 ist bis 7,50 m Grundstückstiefe max. eine Wohnung pro Wohngebäude zulässig, bis 10,00 m Grundstückstiefe max. 2 Wohnungen, bis 14,00 m Grundstückstiefe max. 3 Wohnungen, ab 14,00 m Grundstückstiefe max. 6 Wohnungen.

8. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gemäß § 9 (1) 11 BauGB in Verbindung mit § 9 (1) 25a BauGB

Eigenständige Fuß- und Radwege in öffentlichen Grünflächen sind aus wasserdurchlässigen Materialien anzulegen.

9. Öffentliche Grünflächen gemäß § 9 (1) 15 BauGB in Verbindung mit § 9 (1) 25a BauGB

1. Grünverbindung

Die mit II gekennzeichneten Flächen sind als durchgängige Vegetationsflächen auszubilden und zu mindestens 50 % mit Gehölzen der Listen A bis C zu bepflanzen und zu unterhalten.

2. Siedlungsrand

Die mit III gekennzeichneten Flächen sind als locker bepflanzter Siedlungsrand auszubilden. 10 % der Fläche ist an die Grenze zu den Wohnbauflächen gruppenweise mit Gehölzen der Liste C zu bepflanzen. 50 % der Fläche ist mit hochstämmigen Obstbäumen der Liste E zu bepflanzen. Die Bodenfläche ist als extensive (zweischürige) Wiesenfläche auszubilden.

Zur Einrichtung landwirtschaftlich genutzter Flächen notwendige Wege sind als unversiegelte geschotterte Wege ver mas. 3 m Breite auszubilden.

3. Lärmschutzanlage

Die mit VI gekennzeichnete Lärmschutzanlage ist zu mindestens 50 % mit Kletterpflanzen der Liste D zu bepflanzen und zu unterhalten.

10. Nutzungsbeschränkung gemäß § 9 (1) 23 BauGB und § 9 (1) 24 BauGB

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind in den Baugebieten A und B1 Feuerstätten mit einer Art der Schadstoffemissionen wie von Nieh- oder Ferrenmoore basiert, für die Bereitstellung von Wärmewasser für das Gebäude und zur Heizöl EL als Brennstoffe zulässig, wenn folgende Grenzwerte (bezogen auf den Brennstoffeinsatz) nicht überschritten werden:

- für Gasfeuerungsanlagen im Abgas NO_x von 100 mg/kWh und CO von 90 mg/kWh
- bei Verbrennung von Heizöl EL im Abgas NO_x von 150 mg/kWh, für CO von 90 mg/kWh und SO_2 von 100 mg/kWh

Die obigen Grenzwerte gelten nicht, wenn Brennwertkessel nach DIN 4702 eingesetzt werden.

Aus Gründen der Luftreinhaltung und Rissiosvorsorgung darf der jährliche Heizenergiebedarf für ein Wohngebäude max. 70 kWh/m² betragen.

Für kleine Wohngebäude mit bis zu 2 Vollgeschossen und nicht mehr als 3 Wohneinheiten müssen alternativ die Wärmedurchgangskoeffizienten (k-Wert) der Gebäudehülle folgenden Regelanforderungen entsprechen:

Bauteil	k-Wert
Außenwände (ohne Fenster) und Decken, die beheizte Räume nach unten gegen Außenluft abgrenzen	0,30 W/(m²K)
Dachflächen, die an beheizte Räume grenzen, Dachgeschoßdecken zwischen gefangenen und unbeheizten Räumen	0,20 W/(m²K)
Kellerdecken, Wände und Decken gegen unbeheizte Räume sowie Decken und Wände, die an das Erdreich grenzen	0,35 W/(m²K)
Fenster mit Wärmeschutzglas	1,50 W/(m²K)

11. Flächen für besondere Anlagen und Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 (1) 24 BauGB in Verbindung mit § 9 (1) 25a BauGB

Die im Plan (angrenz Geltungsbereich) ausgewiesene Lärmschutzanlage ist als Lärmschutzwand in 5,50 m Höhe auszubilden und mit Schling- und Kletterpflanzen der Liste D zu begrünen.

Bei den Wohngebäuden im Baugebiet D wird durch teilweise Ausrichtung der Wohn- und Schlafräume oder durch passiven Lärmschutz entsprechend den geltenden DIN-Normen die geforderte Innenbeurteilung gewährleistet.

Im weiteren Geltungsbereich des Bebauungsplans "Plassage/Lange Äcker ist eine Lärmschutzwand in den angegebenen Höhen (2,50 m bis 5,50 m) auszuführen und auf ihrer westlichen Seite mit mindestens 1 Kletterpflanze der Liste D pro 5 m zu bepflanzen. Nicht durch die Lärmschutzwand überbaute Flächen sind mit einheimischen Gehölzen der Liste C zu bepflanzen.

12. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) 25a BauGB

Die im Plan ausgewiesene Trafostation ist außer an der Funktionsseite mit Schling- und Kletterpflanzen der Liste D zu begrünen oder mit freiwachsenden Hecken abzupflanzen.

13. Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) 25b BauGB

Vorhandene Gehölzbestände, die außerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche liegen, sind zu erhalten und gemäß DIN 18920 zu schützen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 87 HBO

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gemäß § 87 (1) HBO

Dächer

Für die Hauptdachflächen in dem Baugebiet A sind geneigte Satteldächer mit einer Neigung von max. 40° vorgeschrieben. Zur Nutzung der passiven Sonnenenergie sind im Baugebiet A auch nach Norden geneigte Pultdächer mit einer Dachneigung von max. 20° zulässig.

Für die Hauptdachflächen im Baugebiet B1 sind geneigte Satteldächer mit einer Neigung von max. 40° vorgeschrieben.

Innerhalb von Hauszeilen und für die Hälften eines Doppelhauses ist eine einheitliche Dachgestaltung vorgeschrieben.

Die Hauptdachflächen im Baugebiet D sind als flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von max. 20° auszuführen.

Solaranlagen sind zulässig.

Für die Dachdeckung sind rote Farbtöne vorzusehen. Andere Materialien (wie z.B. Gründächer) für biologische oder energiesparende Maßnahmen sind zulässig.

Fassade

Für die Außenwände sind folgende Materialien und Farben zu verwenden: heller Putz, helles Sichtmauerwerk, helle Holzverkleidungen.

Hauseingangen box: Haustreten sind im ihrer baulichen und farblichen Gestaltung aufeinander abzustimmen.

Die mit einem Pfleil gekennzeichneten Giebelwände sind besonders architektonisch zu gestalten oder mit Schling- und Kletterpflanzen der Liste D zu begrünen.

2. Festsetzungen für die Außenanlagen gemäß § 87 (1) 5 HBO

Im Gartenbereich der Baugrundstücke

In den Baugebieten A und B ist pro Grundstück, im Baugebiet D pro 150 qm nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Laubbaum oder Obst- bzw. Nußbaum der Liste E zu pflanzen.

3. Festsetzungen gemäß § 87 (1) 3 HBO

Einfriedungen

Die Einfriedungen der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind als Hecken oder in Hecken gepflanzte Drahtzäune zulässig; dabei ist das im Plan eingetragene Geh- und Leitungsrecht zu beachten.

Ein seitlicher Sichtschutz in Holz oder Mauerwerk ist mit max. 2 m Höhe und max. 3 m Tiefe ab rückwärtiger Gebäudekante zulässig.

Im Vorgartenbereich der Grundstücke

Einfriedungen sind bis zu max. 1,2 m Höhe als Hecken oder in Hecken gefüllte Drahtzäune oder Stakeetzäune aus Holz oder Metall zulässig.

Paraboleantennen dürfen nur so auf dem Baugrundstück aufgestellt werden, daß sie nicht vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind.

Müllbehälter

Müllbehälter im Vorgartenbereich sind gegen Einsicht abzuschirmen und zu begrünen.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME gemäß § 9 (6) BauGB in Verbindung mit § 44 (3) HWG und § 12 LuftVG

Niederschlagswasserversickerung

Die Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser im Bereich privater Grundstücke ist entsprechend den detaillierten Festsetzungen der Satzung der Stadt Mörfelden-Walldorf über die Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser auf Grundstücken im Baugebiet "Plassage/Lange Äcker" auszuführen.

Bauhöhenbeschränkung

Aufgrund der Lage im Bauschutzbereich des Flughafens Frankfurt/Main darf die Bauhöhe 125 m über NN nicht überschreiten.

IV. HINWEISE

1. Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- Gestaltungsplan, Juni 1991
- Landschaftsplan mit Erläuterungsbericht, November 1992
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- Begründung
- Voruntersuchung zum Bebauungsplan, Juni 1991
- Rechtsnachfolger Bebauungsplan "Plassage/Lange Äcker"
- Umwelt- und Sozialverträglichkeitsstudie, 1987
- Gutachten zur Wirtschaftlichkeit der Wärmeversorgung des Bebauungsplangebietes "Plassage/Lange Äcker", September 1991, der Technischen Beratung Energie GmbH, Duisburg
- Untersuchung der energetischen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen verschiedener Wärmeversorgungssysteme für das Neubaugebiet "Plassage/ Lange Äcker", Mai 1992, der Regional- und Energieplanung, Frankfurt
- Vergleichendes Gutachten zur Wärmeversorgung im Baugebiet "Plassage/Lange Äcker", November/Dezember 1993, Büro für Energie und Umwelt, Frankfurt
- Lärmgutachten des TÜV Hessen, Februar 1991
- Lärmschutzmaßnahmen außerhalb des engeren Geltungsbereiches, November 1991, Stadtbauplan
- Ökologisches Wasserkonzept zum Bebauungsplan "Plassage/Lange Äcker", Ingenieurgemeinschaft Umweltplanung, Darmstadt

2. Es wird auf die Notwendigkeit wasserdichter Kellerbauweise hingewiesen für Fälle, bei denen zwischen Versickerungssohle und Kellerwand weniger als 6 m Abstand bestehen.

3. Die Satzung über Stellplätze, Garagen und Abstellplätze gilt im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes 1. Änderung zum Bebauungsplan "Plassage/Lange Äcker"

4. Die einschlägigen Bestimmungen entsprechend der Lage in der Trinkwasserschutzzone III b sind zu beachten.

5. Bei Anpflanzungen von Bäumen im Bereich unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen sind die technischen Regeln des Arbeitsblattes GW 125 des DVGW – H 162 der ATV zu beachten.

6. Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, sind der archäologischen Denkmalpflege zu melden und die Funde und Fundstellen in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen (§ 20 (3) HDSchG).

Liste A

Bäume 1. Wuchsordnung

Mindestgröße:		Hochstamm 3 x verpflanzt Stammumfang 14 - 16 cm
Acer platanoides	-	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Fraxinus excelsior	-	Esche
Quercus robur	-	Stieleiche
Tilia cordata	-	Winterlinde

Liste B

Bäume 2. Wuchsordnung

Mindestgröße:		Heister 2 x verpflanzt Höhe 200 - 300 cm
Acer campestre	-	Feldahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Prunus avium	-	Vogelkirsche
Prunus padus	-	Traubenkirsche
Salix caprea	-	Salweide
Sorbus aria	-	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	-	Eberesche

Liste C

Sträucher

Mindestgröße:		Strauücher 2 x verpflanzt Höhe 60 - 100 cm
Cornus mas	-	Kornelkirsche
Corylus avellana	-	Gemeine Haselnuß
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus spec.	-	Weißdorn
Euonymus europaeus *	-	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Lonicera xylosteum	-	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rhamnus frangula	-	Faulbaum
Ribes alpinum	-	Rote Johannisbeere
Rosa spec.	-	Wildrosenarten
Salix cinerea	-	Grauweide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball

(*) = Giftige Gehölze

Liste D

Kletterpflanzen

Schlingen/Ranker (Klettertrifte erforderlich):

Clematis i.S.	-	Waldrebe
Lonicera i.S.	-	Heckenkirsche
Polygonum aubertii	-	Knöterich
Wisteria sinensis	-	Glycine

Selbstklimmer:

Hedera helix	-	Efeu
Parthenocissus i.S.	-	Wilder Wein
Hydrangea petiolaris	-	Kletterhortensie

Liste E

Aufbeschen

Kaiser Wilhelm		
Winterrambour		
Goldparmäne		
Schöneiche		
Weißer Winterskalvill		
Breitacher		

Birnen

Alexander Lucas		
Gute Grave		
Stapps Liebling		
Schweizer Wasserbirne		

Zwetschen/Mirabellen

Mirabelle von Nancy		
Hauszwetsche		

Bearbeitet:
Stadtbauplan, Darmstadt

(Stadtbauplan)

Die Gemeinde hat am 6.7.1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 BauGB-MaßnahmenG in Verbindung mit § 2 BauGB beschlossen.

(Bürgermeister)

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses hat stattgefunden am 11.7.1997.

(Bürgermeister)

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 17.8.1997 bis einschließlich 18.9.1997 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden durch Aushang bekannt gemacht worden.

(Bürgermeister)

Die Beratung der Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit nach § 10 BauGB hat stattgefunden am 23.9.1997.

(Bürgermeister)

Der Bebauungsplan ist nach § 2 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB am 6. 10. 1997 rechtsverbindlich geworden.

(Bürgermeister)

Die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am 10.10.1997.

(Bürgermeister)

Die Übereinstimmung dieses Planes mit den amtlichen Katasterplänen wird bestätigt.

(Amtsleiter/-in)

geprüft	geprüft	geprüft
Wy/Sc		
(Dipl.-Ing. Stadtverkehr)	(Dipl.-Ing. Hochbau)	(Leiter/-in Stadtentwicklung)

Projekt:
Mörfelden–Walldorf
Bebauungsplan Plassage/ Lange Äcker, 221 – 1 Änderung

Projektnummer:
2007

Bearbeitungsstand:
Entwurf August 1997

Mörfelden – Walldorf

Bebauungsplan

Plassage – Lange Äcker
22.1 "1. Änderung
Dauphine–Weg/ Savoyenring"

Bebauungsplanentwurf mit integriertem Landschaftsplan

M. 1: 1000

0 10 20 40 60 100

STADT BAU PLAN
Krieger, Greulich und Partner
Mhein-Lauter-Grenze 6
Tel. 06105/6003
63322 Dreieich
Fax 06105/6004

Datum: August 1997